

BVGer F-6078/2024 vom 21. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6078_2024_d20240821

FR: TAF F-6078/2024 du 21 août 2024

IT: TAF F-6078/2024 del 21 agosto 2024

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung | Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung; Verfügung des SEM vom 21. August 2024. Das BGer ist auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Erwägungen

E. 1

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0) wurde der gleichnamige Erlass vom 29. September 1952 aufgehoben (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I seines Anhangs; siehe ferner BGE 146 I 49 E. 2.1; Urteil des BGer 1C_431/2020 vom 10. November 2020 E. 3.1). Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Bezogen auf die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung bedeutet dies, dass in materieller Hinsicht das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung des Zusammenlebens beziehungsweise der Gewährung der Einbürgerung geltende Recht anzuwenden ist (Urteil des BGer 1C_574/2021 vom 27. April 2022 E. 2.4). Die vorliegende Streitsache ist somit nach dem alten Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen (siehe Bst. A.c und A.d hiavor).

E. 2.1

Verfügungen des SEM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 51 Abs. 1 aBüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 2.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs.

4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

F-6078/2024 Seite 6

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, der Entscheid der Vorinstanz verletze den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 12 VwVG. Zudem liege eine einseitige Beweiswürdigung nach Art. 9 BV vor.

E. 4.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. bspw. Urteil des BVGer F-6037/2022 vom 11. Mai 2023 E. 3.2 m.H.). Das SEM hat den rechtserheblichen Sachverhalt hinreichend abgeklärt. Dem Beschwerdeführer wie auch seiner Ex-Ehefrau räumte es im Verlaufe des Verfahrens wiederholt die Möglichkeit zur Aktualisierung des Sachverhalts ein. Sodann prüfte es in seinem Entscheid den Bestand eines gegenseitigen, auf die Zukunft gerichteten Ehemillens im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft sowie anlässlich des Einbürgerungsentscheids. Dabei nahm es Bezug auf die in einem Nichtigkeitsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen sowie auf sämtliche Stellungnahmen und Verfahrensakten. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht konkrete weitere Abklärungen vorgenommen werden müssten. Es ist demnach keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes festzustellen.

E. 4.3

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe eine einseitige Beweiswürdigung vorgenommen, indem sie den Angaben seiner Ex-Ehefrau vom August 2023 keine weitere Beachtung mehr geschenkt, sondern sich nur noch auf deren Schreiben vom Juli 2017 gestützt habe. Diesem F-6078/2024 Seite 7 Einwand kann nicht gefolgt werden. Aus der angefochtenen Verfügung geht ohne weiteres hervor, aus welchen Gründen die Vorinstanz die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers als nichtig erklärte. Die zur Anwendung gelangenden Rechtsgrundlagen wurden hierbei aufgeführt, mit etlichen Verweisen auf die Rechtsprechung. Allein der Umstand, dass das SEM aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen und insbesondere einer anderen Einschätzung bezüglich des Bestandes des Ehemillens im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft sowie anlässlich des Einbürgerungsentscheids gelangt

als vom Beschwerdeführer erwartet, stellt keine Verletzung der Beweiswürdigungsregel dar. Dies betrifft vielmehr Aspekte der materiellen Würdigung. Fragen im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung bilden indes Gegenstand der nachfolgenden materiell-rechtlichen Prüfung. Im Übrigen hat das SEM die Hauptelemente seiner Argumentation in der Vernehmlassung nochmals erläutert und zum erhobenen Vorwurf der einseitigen Beweiswürdigung einlässliche Stellung genommen.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung und weiterer Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Eventualbegehren (Rechtsbegehren Ziff. 2) ist abzuweisen.

E. 5

Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers zu Recht für nichtig erklärte.

E. 5.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 aBüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. In allgemeiner, für alle Formen der erleichterten Einbürgerung geltender Weise setzt Art. 26 Abs. 1 aBüG voraus, dass die ausländische Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl bei Einreichung des Gesuchs als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 140 II 65 E. 2.1 m.H.).

F-6078/2024 Seite 8

E. 5.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Mit Art. 27 aBüG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern. Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, können sich dann ergeben, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird oder während der Ehe ein aussereheliches Kind gezeugt wird (Urteil des BVGer F-672/2017 vom 31. Juli 2018 E. 5.2 m.H.).

E. 6.1

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt wurde (Art. 41

Abs. 1 aBüG). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Begriffs ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht beziehungsweise die mit dem Gesuch um erleichterte Einbürgerung befasste Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren. Weiss die betroffene Person, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so hat sie die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse zu orientieren, von der sie wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG (BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.).

E. 6.2

Die Möglichkeit der Nichtigklärung geht durch Zeitablauf unter. Nach Art. 41 Abs. 1 bis aBüG kann die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Während eines Beschwerdeverfahrens stehen die Fristen still (Urteil F-672/2017 E. 7.1).

F-6078/2024 Seite 9 Vorliegend sind die Fristen von Art. 41 aBüG eingehalten. Auch die Zustimmung des zuständigen Heimatkantons liegt vor. Die formellen Voraussetzungen für die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit erfüllt.

E. 7.1

Das Verfahren zur Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c bis VwVG). Demnach obliegt es gemäss Art. 12 VwVG der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Sie hat zu untersuchen, ob der betroffenen Person die Täuschung über eine Einbürgerungsvoraussetzung vorgeworfen werden kann, wozu insbesondere die Existenz eines beidseitig intakten und gelebten Ehemillens gehört. Da die Nichtigklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde. Allerdings geht es in der Regel um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem Beweis naturgemäss kaum zugänglich sind. Sie können regelmässig nur indirekt durch Indizien erschlossen werden. Die Behörde kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Dabei handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken (BGE 135 II 161 E. 3 m.H.).

E. 7.2

Die natürliche Vermutung gehört zur freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]). Sie stellt eine Beweiserleichterung dar, indem eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung unterstützt wird. Eine Umkehr der Beweislast hat sie nicht zur Folge. Wenn daher bestimmte Tatsachen – z.B. die Chronologie der Ereignisse – die natürliche Vermutung begründen, dass die Ehe im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung beziehungsweise der Einbürgerung nicht mehr

intakt war, kann die betroffene Person diese Vermutung durch Gegenbeweis entkräften (vgl. bspw. Urteil des BVGer F- 6214/2020 vom 17. Januar 2022 E. 6.2 m.H.). Es genügt zum Beweis, wenn sie einen Grund anführt, der es dem Gericht plausibel erscheinen lässt, dass sie die Behörde nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein ausserordentliches, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretenes Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern der Ehe führte, oder die betroffene Person vermag glaubhaft darzulegen, dass sie die Ernsthaftigkeit der ehelichen Probleme zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht erkannte (BGE 135 II 161 E. 3 m.H.).

F-6078/2024 Seite 10

E. 8.1

Die Vorinstanz geht im angefochtenen Entscheid davon aus, der Beschwerdeführer habe den Nichtigkeitsgrund des Verheimlichens erheblicher Tatsachen im Sinne von Art. 41 aBüG gesetzt. Angesichts der kurzen zeitlichen Verhältnisse greife die natürliche Vermutung, wonach die Ehegatten sowohl während des Einbürgerungsverfahrens als auch im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht mehr in stabilen und zukunftsgerichteten ehelichen Verhältnissen gelebt hätten; zudem habe der Wille für ein Aufrechterhalten der Ehe gefehlt. Der Beschwerdeführer habe seine Ex-Ehefrau hintergangen und ein Doppelleben geführt. Damit habe er das Scheitern seiner Ehe billigend in Kauf genommen, sollte sie jemals davon erfahren. Aufgrund seines Handelns sei die Ehe vordergründig stabil geblieben, bis sie von seiner Untreue und seinem ausserhalb der Ehe geborenen Sohn Kenntnis erhalten habe. Der Beschwerdeführer habe somit dem SEM gegenüber seine Mitwirkungspflicht grob verletzt. Der Einwand, ein Seitensprung stelle noch keinen Grund dar, um eine Beziehung zum Scheitern zu bringen, vermöge nicht zu überzeugen. In diesem Sinne sei auch das Vorbringen zu beurteilen, wonach die Ex-Ehefrau im Jahr (...) ebenfalls fremd gegangen sowie schwanger geworden sei und sie als Paar ihre Differenzen hätten beseitigen können. Überdies liessen sich in den Asylakten Hinweise darauf finden, dass der Beschwerdeführer und seine Ex-Ehefrau in den ersten fünf Jahren ihrer Beziehung – mithin in den Jahren (...) bis (...) – keine feste Partnerschaft unterhalten hätten. Sodann sei weder ein erst nach der Einbürgerung eingetretenes, ausserordentliches Ereignis, welches das rasche Scheitern der Ehe ausgelöst hätte, noch eine anderweitige plausible Erklärung für den raschen Ereignisablauf ersichtlich. Mit der vorbehaltlosen Unterzeichnung der Erklärung am 24. April 2017 habe der Beschwerdeführer den Eindruck einer mehrjährigen, intakten ehelichen Gemeinschaft vermitteln wollen und damit dem SEM gegenüber die wahren Gegebenheiten bewusst verschwiegen. Seine Ex-Ehefrau habe ferner die Erklärung nicht wahrheitsgetreu unterzeichnet, zumal sie bereits im März 2017 an seiner Ehrlichkeit gezweifelt und begonnen habe, seine Aktivitäten in den sozialen Medien zu kontrollieren. Daraus sei zu schliessen, dass für sie der Fortbestand der Ehe schon vor der Einbürgerung ungewiss gewesen sei und die Ehe somit nicht mehr die aus bürgerrechtlicher Sicht notwendige Stabilität und Zukunftsgerichtetheit aufgewiesen habe. Überdies enthalte das Vorgehen des Beschwerdeführers planmässige Aspekte, zumal er seinen Aufenthalt in der Schweiz nur dank der Heirat legalisieren können und gestützt auf die Ehe die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung in der Schweiz erhalten habe.

F-6078/2024 Seite 11

E. 8.2

In der Rechtsmitteleingabe bestreitet der Beschwerdeführer den von der Vorinstanz geltend gemachten Nichtigkeitsgrund. Die Folgerung der Vorinstanz, es sei fraglich, ob er und seine Ex-Ehefrau nach dem Kennenlernen bis zur Heirat ein Paar gewesen seien, sei spekulativ. Während der Beziehung sei es seitens seiner Ex-Ehefrau zu einem Seitensprung gekommen, worauf sie mit Tochter A. schwanger geworden sei. Dies habe zu kurzfristigen Differenzen in der Beziehung geführt; sie hätten nach dem Vertrauensbruch jedoch wieder als Paar zusammengefunden. Ferner fänden sich in den Akten keine Anhaltspunkte, die die Behauptung der Vorinstanz, er habe seine Ex-Ehefrau nur geheiratet, um das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten, stützen würden. Zudem sei der Anstoss für die Heirat gemäss dem Schreiben seiner Ex-Ehefrau vom 3. August 2023 von ihr ausgegangen und das Einbürgerungsverfahren sei nicht vor dem Jahr 2016 eingeleitet worden, was ebenfalls gegen diese Annahme spreche. Die These der Vorinstanz, wonach vorliegend die natürliche Vermutung greife, dass bereits während des Einbürgerungsverfahrens und im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung keine stabile und zukunftsgerichtete Ehe mehr bestanden habe, lasse sich aufgrund der Akten nicht stützen. Der im (Nennung Zeitpunkt) durchgeführte Hausbesuch der lokalen Polizeibehörde habe keine Anhaltspunkte zu Tage gebracht, die nicht auf eine stabile, eheliche Gemeinschaft schliessen liessen. (Nennung Zeitpunkt) sei es zu Differenzen in der Ehe gekommen, welche (Nennung Zeitpunkt) zu einem Polizeieinsatz geführt hätten, worauf er zwecks Deeskalation der Situation die Wohnung verlassen habe. Dieses einschneidende Erlebnis habe bei ihm zum Zerfall des ehelichen Willens geführt, zumal die ehelichen Probleme nicht mehr im Dialog hätten geklärt werden können. Bis zu diesem Ereignis habe jedoch eine stabile und zukunftsgerichtete Ehe bestanden, was auch seine Ex-Ehefrau in ihrer Eingabe vom 3. August 2023 bestätigt habe. Daraus änderten ihre früheren Schreiben nichts. So habe sie im Schreiben vom

E. 8.3

In seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe mit der Einreichung seines Einbürgerungsgesuchs am 8. September 2016 gleichentags – und zusammen mit seiner Ex-Ehefrau – die Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft unterzeichnet. Dadurch habe er bestätigt, seit drei Jahren in einer tatsächlichen, stabilen und auf Dauer ausgerichteten ehelichen Gemeinschaft zu leben, das Formular wahrheitsgemäss ausgefüllt und zur Kenntnis genommen zu haben, dass falsche Angaben zur Nichtigkeitsklärung einer allfälligen Einbürgerung nach Art. 41 aBüG führen könnten. Er habe diese Erklärung im Wissen unterzeichnet, dass er im selben Jahr (mutmasslicher Zeitraum der Zeugung: [...] bis [...]) einen ausser-ehelichen intimen Kontakt gehabt habe. Dies habe er sowohl seiner Ex-Ehefrau als auch dem SEM gegenüber verheimlicht. Während des Einbürgerungsverfahrens sei er am (Nennung Zeitpunkt) Vater eines ausserhalb der Ehe geborenen Sohnes geworden, was auf den vorerwähnten ausser-ehelichen intimen Kontakt zurückzuführen gewesen sei; zudem trage das Kind seinen Nachnamen. Im (Nennung Zeitpunkt) habe seine Ex-Ehefrau von einer SMS des Beschwerdeführers erfahren, die er einer Frau in

F-6078/2024 Seite 14 D. _____ geschickt habe, worauf sie misstrauisch geworden sei. Am 24. April 2017 hätten die Ehegatten erneut eine Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft unterzeichnet, wobei er auch dieses Mal den ausser-ehelichen Kontakt mit einer Frau in D. _____ verheimlicht habe. Bei einem Misstrauen, der Ehegatte könne fremdgegangen sein, entstünden nach allgemeiner Lebenserfahrung bei der Mehrheit der betroffenen Personen Zweifel am Fortbestand oder zumindest an der Stabilität einer Ehe,

weshalb das SEM in einer retrospektiven Betrachtung habe zum Schluss kommen dürfen, dass die Ex-Ehefrau diese Erklärung wahrheitswidrig un- terzeichnet habe. Am 26. April 2017 (Rechtskraft am 28.05.2017) sei der Beschwerdeführer erleichtert eingebürgert worden, und am (Nennung Zeit- punkt) habe er seiner Ex-Ehefrau die Existenz seines in D._____ leben- den Sohnes gestanden. In ihrer vom 12. Juli 2017 datierenden Eingabe habe sie dem SEM gegenüber erklärt, dass er sie nach dieser Klarstellung ständig beleidige und vor den Kindern schreie. Am (Nennung Zeitpunkt), (Nennung Dauer) nach der rechtskräftigen Einbürgerung, sei es zu einem häuslichen Streit gekommen, der in einem Polizeieinsatz gegipfelt und zur definitiven Trennung des Paares geführt habe. Aufgrund dieses grob um- rissenen Ereignisablaufs greife aus Sicht des SEM die natürliche Vermutung ohne Weiteres, wonach die Ehe zum Einbürgerungszeitpunkt nur ver- meintlich stabil gewesen sei. Er habe während des gesamten Einbürge- rungsverfahrens und spätestens bei der Unterzeichnung der beiden Erklä- rungen betreffend eheliche Gemeinschaft erhebliche Tatsachen verheim- licht, weshalb er die erleichterte Einbürgerung erschlichen habe.

Weiter habe die Ex-Ehefrau sinngemäss in drei ihrer vier Stellungnahmen überzeugend dargelegt, dass das ausserhalb der Ehe geborene Kind für sie zu einem Vertrauensverlust und zur definitiven Trennung nur (...) Mo- nate nach der rechtskräftigen Einbürgerung geführt habe. Diese Aussage und ihre weiteren, detaillierten Schilderungen in den früheren Eingaben würden die natürliche Vermutung untermauern, dass die Ehe aufgrund des ausserhalb der Ehe stattgefundenen intimen Kontakts des Beschwerdefüh- rers und spätestens beim Aufkommen von Zweifeln bei der Ex-Ehefrau im (Nennung Zeitpunkt) bereits zum Einbürgerungszeitpunkt nicht mehr stabil gewesen sei. Dass sie in ihrer letzten Eingabe vom 3. August 2023 angab, die Ehe sei bis im (Nennung Zeitpunkt) gut verlaufen, ändere an dieser Würdigung nichts. Überdies führte sie in dieser Stellungnahme an, sie vermöge sich nach so langer Zeit nicht mehr genau zu erinnern, wie sie das Familienleben in der Zeit zwischen der Einbürgerung und der Trennung gepflegt hätten. Weiter habe sie geltend gemacht, dass die Geschichte für sie der Vergangenheit angehöre und sie dankbar sei, dass sie und ihre

F-6078/2024 Seite 15 Kinder ein stabiles Leben führen würden und der Beschwerdeführer ein gutes Verhältnis zu den Mädchen pflege. In ihrer letzten Stellungnahme habe sich die Ex-Ehefrau vermutlich sehr wohl noch an den Trennungs- grund, nicht mehr aber an das genaue Datum, bis wann genau die Ehe gut verlaufen sei, erinnert. Es sei daher fraglich, weshalb das SEM ihren Aus- führungen vom 3. August 2023 mehr Beachtung schenken sollte als den Aussagen, welche sie Jahre zuvor, als die Geschehnisse aktuell gewesen seien, abgegeben habe. 9. 9.1 In der angefochtenen Verfügung hielt die Vorinstanz fest, die zeitliche Abfolge untermaure die Vermutung, die Ehe des Beschwerdeführers sei zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht mehr stabil und zu- kunftsgerichtet gewesen. Hierbei stützte sie sich insbesondere auf die aus- serhalb der Ehe stattgefundenene Zeugung und Geburt des Sohnes L._____ sowie die kurze Zeitspanne zwischen Rechtskraft der erleich- terten Einbürgerung am 28. Mai 2017 und den Trennungsabsichten der Ex- Ehefrau, respektive der Einleitung eines Eheschutzverfahrens, der Einrei- chung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens und der rechtskräftigen Scheidung am 19. März 2019. 9.2 Diese Schlussfolgerung der Vorinstanz ist im Ergebnis nicht zu bean- standen. Zwischen der erleichterten Einbürgerung und der Trennung res- pektive dem Gesuch um ein Eheschutzverfahren lagen nur (...) Monate (vgl. act. K 1 pag. 42 ff. und K 24 pag. 145 ff.). Die Scheidung wurde dann etwas mehr als 21 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der

erleichterten Einbürgerung respektive am 19. März 2019 vollzogen. Diese enge zeitliche Abfolge begründet ohne Weiteres die natürliche Vermutung, dass die Ehe zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung beziehungsweise der erleichterten Einbürgerung nicht (länger) intakt war und die Vorinstanz vom Beschwerdeführer über diese Umstände – sei es aktiv oder passiv – getäuscht wurde. So gilt als kurze Zeitspanne für die Annahme der natürlichen Vermutung nach der Rechtsprechung ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren (Urteile des BGer 1C_574/2021 vom 27. April 2022 E. 3.3 oder 1C_466/2018 vom 15. Januar 2019 E. 5.3 m.H.). Aus den Akten ergeben sich denn auch keine Hinweise dafür, dass die Ehegatten in der Zeit nach der Trennung ernsthafte Versuche zur Rettung der Ehe unternommen hätten (vgl. act. K47 pag.327).

9.3 Damit stellt sich die Frage, ob ein erst nach der Einbürgerung eingetretenes, ausserordentliches Ereignis zum Scheitern der Ehe geführt hat (vgl. F-6078/2024 Seite 16 E. 7.2) oder ob es dem Beschwerdeführer gelungen ist, einen Grund anzuführen, der es dem Gericht plausibel erscheinen liesse, dass er die Behörde nicht getäuscht hat. So muss er glaubhaft darlegen können, dass er die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und aufrichtig an den Fortbestand der Ehe glaubte.

9.4 9.4.1 Die Beschwerdeführenden führen an, ihre einzige heftige Diskussion habe am (Nennung Zeitpunkt) stattgefunden, die in einem Polizeieinsatz geendet habe und für sie – im Sinne eines ausserordentlichen Ereignisses – zum Zerfall des Willens an der bis dahin stabilen ehelichen Gemeinschaft geführt habe. Bei der erwähnten Intervention der Polizei handelte es sich zweifellos um ein einschneidendes Ereignis. Allerdings ergeben sich aus den Akten – wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird – konkrete Hinweise darauf, dass die Ehegemeinschaft bereits zum Zeitpunkt der Einbürgerung im bürgerrechtlichen Sinne instabil war, sodass nicht von einem ausserordentlichen Ereignis ausgegangen werden kann.

9.4.2 Der Beschwerdeführer vermag denn auch nicht aufzuzeigen, dass er die Ernsthaftigkeit der ehelichen Probleme zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht erkannt hätte. Mit der vorbehaltlosen Unterzeichnung der Erklärung am 24. April 2017 wollte er den Eindruck einer mehrjährigen, intakten ehelichen Gemeinschaft vermitteln und verschwieg damit dem SEM – und auch seiner Ex-Ehefrau – gegenüber bewusst, dass er während des Einbürgerungsverfahrens am (Nennung Zeitpunkt) Vater eines ausser-ehelichen Sohnes geworden war, dessen Mutter eine Staatsangehörige von D._____ ist. Dem Beschwerdeführer müsste bewusst gewesen sein, dass dieser Umstand zum Scheitern seiner Ehe führen könnte. Andernfalls hätte er diesen nicht verschwiegen und auf die wiederholten Konfrontationen mit seiner Ex-Ehefrau jeweils ausweichend geantwortet respektive die erhobenen Vorwürfe über längere Zeit abgestritten (vgl. K act. 2 pag. 45 f.). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass er die Vorinstanz aktiv darüber getäuscht hat, dass bei der gemeinsamen Erklärung beziehungsweise der erleichterten Einbürgerung noch eine stabile und funktionierende Ehe vorliegen würde. Mithin muss er sich den Vorwurf gefallen lassen, das SEM über eine erhebliche Tatsache nicht informiert zu haben. Die Einwendungen des Beschwerdeführers lassen das Gericht nicht zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen.

In seiner Rechtsmitteleingabe erachtet er zunächst die Zweifel des SEM an einer tatsächlich bestehenden Partnerschaft nach dem Kennenlernen

F-6078/2024 Seite 17 bis zur Heirat respektive im Zeitpunkt der Zeugung und Geburt (Nennung Zeitpunkt) der vorehelichen Tochter (...) als spekulativ. Mit seiner Argumentation im Verlaufe des Verfahrens vermag er jedoch die Zweifel nicht aufzulösen. So gab

er am (...) anlässlich einer polizeilichen Befragung an, er habe in den letzten drei Jahren – mithin seit der Einreise in die Schweiz – viele Freundinnen gehabt, wobei er den Namen der damals (seit einem halben Jahr) aktuellen Freundin anführte (vgl. K act. 51 pag. 441). Dabei handelte es sich jedoch nicht um den Namen seiner Ex-Ehefrau. Zudem führte er bei einer weiteren polizeilichen Befragung am (...) an, er schlafe nur zirka alle zehn Tage im Asylantenheim in M._____ und sei nicht viel dort, weil er eine Freundin in N._____ habe (vgl. K act. 51 pag. 409). Bei dieser Freundin handelte es sich ebenfalls nicht um seine Ex-Ehefrau. Diese Aussagen lassen darauf schliessen, dass er in den Jahren nach seiner Einreise in die Schweiz ständig wechselnde Frauenbekanntschaften pflegte, weshalb es in der Tat als unwahrscheinlich erscheint, dass er zusammen mit seiner Ex-Ehefrau im fraglichen Zeitraum ein festes Paar bildete, das sich nach dem von ihm behaupteten "Seitensprung" seiner Ex-Ehefrau und dem damit einhergehenden Vertrauensverlust wieder hätte finden müssen. Daran vermag der Umstand, dass er und seine Ex-Ehefrau sich übereinstimmenden Angaben zufolge bereits im Jahr (...) kennengelernt hätten (vgl. K act. 47 pag. 327; K act. 50 pag. 332), nichts zu ändern. So beinhaltet diese Aussage als solche keine konkreten Anhaltspunkte für das Bestehen einer stabilen Partnerschaft. Zu keiner anderen Betrachtungsweise führt auch der Einwand, der im (Nennung Zeitpunkt) durchgeführte Hausbesuch der lokalen Polizeibehörde habe keine Anhaltspunkte zu Tage gebracht, die nicht auf eine stabile eheliche Gemeinschaft schliessen lassen würden. So basiert diese Schlussfolgerung auf einer subjektiven Wahrnehmung des Polizeibeamten zum Bestand einer ehelichen Gemeinschaft im Rahmen einer Momentaufnahme anlässlich eines unangemeldeten Hausbesuchs. Bei diesem Besuch wurden vorwiegend die Integration des Beschwerdeführers in die schweizerischen Verhältnisse, die Grundkenntnisse zu den Schweizer Gegebenheiten und die Sprachkenntnis beurteilt (vgl. K act. 1 pag. 19-24).

Weiter vermag die Entgegnung, es habe bis zum Polizeieinsatz im (Nennung Zeitpunkt) eine stabile und zukunftsgerichtete Ehe bestanden, was auch seine Ex-Ehefrau in ihrer Eingabe vom 3. August 2023 bestätigt habe, woran deren frühere Schreiben nichts änderten, nicht zu überzeugen. Das SEM hat in seiner Vernehmlassung in überzeugender und einlässlicher Weise dargelegt, inwiefern sich die in der besagten Eingabe vermerkten Angaben zu diesem Punkt widersprechen und dass die Ex-Ehefrau

F-6078/2024 Seite 18 ausdrücklich anführte, sich aufgrund der verflossenen fünf Jahre nicht mehr genau daran erinnern zu können, wie sie und der Beschwerdeführer zwischen der Einbürgerung und der Trennung ihr Familienleben gestaltet hätten (vgl. K act. 47 pag. 327; Vernehmlassung SEM S. 3). Es ist daher in der Tat nicht einsichtig, weshalb den Ausführungen in der Stellungnahme vom 3. August 2023 mehr Gewicht beigemessen werden sollte, als derjenigen im Juli 2017, als die Ereignisse noch aktuell beziehungsweise die Erinnerungen an dieselben noch frisch gewesen waren.

Dem weiteren Einwand des Beschwerdeführers, seine Ex-Ehefrau habe in ihrem Schreiben vom 12. Juli 2017 nicht ausgeführt, ab wann sie begonnen habe ihn zu kontrollieren, nachdem sie im (Nennung Zeitpunkt) eine SMS von einer anderen Frau auf seinem Handy gesehen habe, ist Folgendes entgegenzuhalten. Wohl gab sie darin kein exaktes Datum an, jedoch führte sie aus, sie sei ab diesem Zeitpunkt misstrauisch geworden und habe begonnen, ihn immer mehr zu kontrollieren. Diese Formulierung lässt ohne Weiteres den Schluss zu, dass die Ex-Ehefrau kurz nach Entdecken der SMS – mithin ab (...) – angefangen haben muss, die Aktivitäten ihres Mannes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erscheint die in der Vernehmlassung geäußerte Annahme der Vorinstanz,

gemäss welcher mit einem Misstrauen, der Ehegatte könne fremdgegangen sein, nach allgemeiner Lebenserfahrung bei der Mehrheit der betroffenen Personen Zweifel am Fortbestand oder zumindest an der Stabilität einer Ehe entstehen würden, durchaus berechtigt. Die Ex-Ehefrau führte in ihrem Schreiben vom

E. 9.1

In der angefochtenen Verfügung hielt die Vorinstanz fest, die zeitliche Abfolge untermaure die Vermutung, die Ehe des Beschwerdeführers sei zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht mehr stabil und zukunftsgerichtet gewesen. Hierbei stützte sie sich insbesondere auf die ausserhalb der Ehe stattgefundenen Zeugung und Geburt des Sohnes L. _____ sowie die kurze Zeitspanne zwischen Rechtskraft der erleichterten Einbürgerung am 28. Mai 2017 und den Trennungsabsichten der Ex-Ehefrau, respektive der Einleitung eines Eheschutzverfahrens, der Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens und der rechtskräftigen Scheidung am 19. März 2019.

E. 9.2

Diese Schlussfolgerung der Vorinstanz ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zwischen der erleichterten Einbürgerung und der Trennung respektive dem Gesuch um ein Eheschutzverfahren lagen nur (...) Monate (vgl. act. K 1 pag. 42 ff. und K 24 pag. 145 ff.). Die Scheidung wurde dann etwas mehr als 21 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der erleichterten Einbürgerung respektive am 19. März 2019 vollzogen. Diese enge zeitliche Abfolge begründet ohne Weiteres die natürliche Vermutung, dass die Ehe zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung beziehungsweise der erleichterten Einbürgerung nicht (länger) intakt war und die Vorinstanz vom Beschwerdeführer über diese Umstände - sei es aktiv oder passiv - getäuscht wurde. So gilt als kurze Zeitspanne für die Annahme der natürlichen Vermutung nach der Rechtsprechung ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren (Urteile des BGer 1C_574/2021 vom 27. April 2022 E. 3.3 oder 1C_466/2018 vom 15. Januar 2019 E. 5.3 m.H.). Aus den Akten ergeben sich denn auch keine Hinweise dafür, dass die Ehegatten in der Zeit nach der Trennung ernsthafte Versuche zur Rettung der Ehe unternommen hätten (vgl. act. K47 pag.327).

E. 9.3

Damit stellt sich die Frage, ob ein erst nach der Einbürgerung eingetretenes, ausserordentliches Ereignis zum Scheitern der Ehe geführt hat (vgl. E. 7.2) oder ob es dem Beschwerdeführer gelungen ist, einen Grund anzuführen, der es dem Gericht plausibel erscheinen liesse, dass er die Behörde nicht getäuscht hat. So muss er glaubhaft darlegen können, dass er die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und aufrichtig an den Fortbestand der Ehe glaubte.

E. 9.4.1

Die Beschwerdeführenden führen an, ihre einzige heftige Diskussion habe am (Nennung Zeitpunkt) stattgefunden, die in einem Polizeieinsatz geendet habe und für sie - im Sinne eines ausserordentlichen Ereignisses - zum Zerfall des Willens an der bis dahin stabilen ehelichen Gemeinschaft geführt habe. Bei der erwähnten Intervention der Polizei handelte es sich zweifellos um ein einschneidendes Ereignis. Allerdings ergeben sich aus den Akten - wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird - konkrete Hinweise darauf, dass die Ehegemeinschaft bereits zum Zeitpunkt der Einbürgerung im bürgerrechtlichen Sinne instabil war, sodass nicht von einem ausserordentlichen Ereignis ausgegangen werden kann.

E. 9.4.2

Der Beschwerdeführer vermag denn auch nicht aufzuzeigen, dass er die Ernsthaftigkeit der ehelichen Probleme zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht erkannt hätte. Mit der vorbehaltlosen Unterzeichnung der Erklärung am 24. April 2017 wollte er den Eindruck einer mehrjährigen, intakten ehelichen Gemeinschaft vermitteln und verschwieg damit dem SEM - und auch seiner Ex-Ehefrau - gegenüber bewusst, dass er während des Einbürgerungsverfahrens am (Nennung Zeitpunkt) Vater eines ausserehelichen Sohnes geworden war, dessen Mutter eine Staatsangehörige von D. _____ ist. Dem Beschwerdeführer müsste bewusst gewesen sein, dass dieser Umstand zum Scheitern seiner Ehe führen könnte. Andernfalls hätte er diesen nicht verschwiegen und auf die wiederholten Konfrontationen mit seiner Ex-Ehefrau jeweils ausweichend geantwortet respektive die erhobenen Vorwürfe über längere Zeit abgestritten (vgl. K act. 2 pag. 45 f.). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass er die Vorinstanz aktiv darüber getäuscht hat, dass bei der gemeinsamen Erklärung beziehungsweise der erleichterten Einbürgerung noch eine stabile und funktionierende Ehe vorliegen würde. Mithin muss er sich den Vorwurf gefallen lassen, das SEM über eine erhebliche Tatsache nicht informiert zu haben. Die Einwendungen des Beschwerdeführers lassen das Gericht nicht zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen. In seiner Rechtsmitteleingabe erachtet er zunächst die Zweifel des SEM an einer tatsächlich bestehenden Partnerschaft nach dem Kennenlernen bis zur Heirat respektive im Zeitpunkt der Zeugung und Geburt (Nennung Zeitpunkt) der vorehelichen Tochter (...) als spekulativ. Mit seiner Argumentation im Verlaufe des Verfahrens vermag er jedoch die Zweifel nicht aufzulösen. So gab er am (...) anlässlich einer polizeilichen Befragung an, er habe in den letzten drei Jahren - mithin seit der Einreise in die Schweiz - viele Freundinnen gehabt, wobei er den Namen der damals (seit einem halben Jahr) aktuellen Freundin anführte (vgl. K act. 51 pag. 441). Dabei handelte es sich jedoch nicht um den Namen seiner Ex-Ehefrau. Zudem führte er bei einer weiteren polizeilichen Befragung am (...) an, er schlafe nur zirka alle zehn Tage im Asylantenheim in M. _____ und sei nicht viel dort, weil er eine Freundin in N. _____ habe (vgl. K act. 51 pag. 409). Bei dieser Freundin handelte es sich ebenfalls nicht um seine Ex-Ehefrau. Diese Aussagen lassen darauf schliessen, dass er in den Jahren nach seiner Einreise in die Schweiz ständig wechselnde Frauenbekanntschaften pflegte, weshalb es in der Tat als unwahrscheinlich erscheint, dass er zusammen mit seiner Ex-Ehefrau im fraglichen Zeitraum ein festes Paar bildete, das sich nach dem von ihm behaupteten "Seitensprung" seiner Ex-Ehefrau und dem damit einhergehenden Vertrauensverlust wieder hätte finden müssen. Daran vermag der Umstand, dass er und seine Ex-Ehefrau sich übereinstimmenden Angaben zufolge bereits im Jahr (...) kennengelernt hätten (vgl. K act. 47 pag. 327; K act. 50 pag. 332), nichts zu ändern. So beinhaltet diese Aussage als solche keine konkreten Anhaltspunkte für das Bestehen einer stabilen Partnerschaft. Zu keiner anderen Betrachtungsweise führt auch der Einwand, der im (Nennung Zeitpunkt) durchgeführte Hausbesuch der lokalen Polizeibehörde habe keine Anhaltspunkte zu Tage gebracht, die nicht auf eine stabile eheliche Gemeinschaft schliessen lassen würden. So basiert diese Schlussfolgerung auf einer subjektiven Wahrnehmung des Polizeibeamten zum Bestand einer ehelichen Gemeinschaft im Rahmen einer Momentaufnahme anlässlich eines unangemeldeten Hausbesuchs. Bei diesem Besuch wurden vorwiegend die Integration des Beschwerdeführers in die schweizerischen Verhältnisse, die Grundkenntnisse zu den Schweizer Gegebenheiten und die Sprachkenntnisse beurteilt (vgl. K act. 1 pag. 19-24). Weiter vermag die Entgegnung, es habe bis zum Polizeieinsatz im (Nennung Zeitpunkt)

eine stabile und zukunftsgerichtete Ehe bestanden, was auch seine Ex-Ehefrau in ihrer Eingabe vom 3. August 2023 bestätigt habe, woran deren frühere Schreiben nichts änderten, nicht zu überzeugen. Das SEM hat in seiner Vernehmlassung in überzeugender und einlässlicher Weise dargelegt, inwiefern sich die in der besagten Eingabe vermerkten Angaben zu diesem Punkt widersprechen und dass die Ex-Ehefrau ausdrücklich anführte, sich aufgrund der verflossenen fünf Jahre nicht mehr genau daran erinnern zu können, wie sie und der Beschwerdeführer zwischen der Einbürgerung und der Trennung ihr Familienleben gestaltet hätten (vgl. K act. 47 pag. 327; Vernehmlassung SEM S. 3). Es ist daher in der Tat nicht einsichtig, weshalb den Ausführungen in der Stellungnahme vom 3. August 2023 mehr Gewicht beigemessen werden sollte, als derjenigen im Juli 2017, als die Ereignisse noch aktuell beziehungsweise die Erinnerungen an dieselben noch frisch gewesen waren. Dem weiteren Einwand des Beschwerdeführers, seine Ex-Ehefrau habe in ihrem Schreiben vom 12. Juli 2017 nicht ausgeführt, ab wann sie begonnen habe ihn zu kontrollieren, nachdem sie im (Nennung Zeitpunkt) eine SMS von einer anderen Frau auf seinem Handy gesehen habe, ist Folgendes entgegenzuhalten. Wohl gab sie darin kein exaktes Datum an, jedoch führte sie aus, sie sei ab diesem Zeitpunkt misstrauisch geworden und habe begonnen, ihn immer mehr zu kontrollieren. Diese Formulierung lässt ohne Weiteres den Schluss zu, dass die Ex-Ehefrau kurz nach Entdecken der SMS - mithin ab (...) - angefangen haben muss, die Aktivitäten ihres Mannes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erscheint die in der Vernehmlassung geäusserte Annahme der Vorinstanz, gemäss welcher mit einem Misstrauen, der Ehegatte könne fremdgegangen sein, nach allgemeiner Lebenserfahrung bei der Mehrheit der betroffenen Personen Zweifel am Fortbestand oder zumindest an der Stabilität einer Ehe entstehen würden, durchaus berechtigt. Die Ex-Ehefrau führte in ihrem Schreiben vom 12. Juli 2017 denn auch aus, sie habe - nachdem sie ihren Mann immer mehr kontrolliert habe - leider in seinem Facebook einiges erfahren. Insbesondere führte sie in diesem Zusammenhang an, er habe im Jahr (...) mit einem Freund ausdrücklich diskutiert, wie er eine gute Frau in D. _____ finden könne und plane, eine solche in (Nennung Dauer) zu heiraten (vgl. K act. 2 pag. 45 und 57). Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, wonach es aktenmässig nicht erstellt sei, dass ihn seine Ex-Ehefrau bereits im (Nennung Zeitpunkt) auf die SMS angesprochen habe, zumal sie im Januar 2018 angegeben habe, dies sei erstmals im (Nennung Zeitpunkt) und damit nach Unterzeichnung der Erklärung gewesen (vgl. K act. 5 pag. 66 f.), vermag dies nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Aus den Akten ist zwar kein genaues Datum ersichtlich, wann ihn seine Ex-Ehefrau auf die SMS angesprochen habe, zumal sie im (Nennung Zeitpunkt) auf ein vom Beschwerdeführer per Chat an dessen Freund versendetes Baby-Foto reagierte. Jedoch ist aufgrund der obigen Erörterungen auch unbesehen davon festzuhalten, dass die Ex-Ehefrau aufgrund des bei ihr entstandenen Misstrauens und der verstärkten Kontrollen die Erklärung zum Bestand einer intakten und stabilen Ehe nicht mehr in guten Treuen unterschreiben konnte, selbst wenn es vor diesem Zeitpunkt noch nicht zu einer Konfrontation mit dem Beschwerdeführer gekommen sein sollte. In diesem Zusammenhang ist immerhin anzuführen, dass sie den Beschwerdeführer mehrmals gebeten haben will, ihr die Wahrheit zu erzählen (vgl. K act. 2 pag. 46). Auch wenn sie diese Appelle zeitlich nicht verortet hat, lässt sich nicht ausschliessen, dass eine oder einzelne dieser Bitten noch vor der Unterzeichnung der Erklärung ausgesprochen worden sein könnten. Der Beschwerdeführer moniert sodann, es bei bezüglich der Chatverläufe bei vielen Nachrichten nicht klar, ob die Chats effektiv von den - von seiner Ex-Ehefrau - handschriftlich festgehaltenen Daten stammen würden; dies habe das SEM nicht überprüft.

Dazu ist zunächst anzuführen, dass die Chats der Ex-Ehefrau zufolge (zumindest teilweise) gelöscht worden sein sollen (vgl. K act. 2 pag. 45; K act. 5 pag. 66). Sodann ist auch bei der lediglich handvermerkten Datierung aufgrund der Chronologie der Ereignisse unschwer erkennbar, dass diese Chats aus dem besagten Zeitraum (...) stammen. Diese Erkenntnis wird auch dadurch gestützt, dass der Beschwerdeführer im Chat vom (...) das weiss gekleidete Kind als sechs Monate alt bezeichnet, was - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - praktisch auf den Tag genau dem tatsächlichen Alter seines ausserehelichen Sohnes und nicht einem Lebensalter von sieben Monaten entspricht. Zudem lässt die Formulierung des Beschwerdeführers im Chat "Ye he is a big boy now...lot of energy." - wie vom SEM zu Recht erwogen - den Rückschluss auf eine gewisse Vertrautheit zwischen ihm und seinem Sohn zu, ansonsten er diese Aussagen in dieser Form nicht hätte machen können (vgl. K act. 2 pag. 48; angefochtene Verfügung S. 8). Im Übrigen sind aus den Angaben der Ex-Ehefrau keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sie den Chat vom (...) anstelle des Beschwerdeführers geführt hat, weshalb es sich bei der anderslautenden Meinung des Beschwerdeführers um eine bloße Mutmassung handeln dürfte (vgl. K act. 2 pag. 50). Auch aus dem Argument, dass weder die Existenz des ausserehelichen Sohnes noch der Seitensprung seine Ex-Ehefrau damals veranlasst hätten, ihn zu verlassen, und sie das SEM am 25. Juli 2017 informiert habe, die "Bürgerrechtsklage" zurücknehmen zu wollen, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten herleiten. So beabsichtigte seine Ex-Ehefrau im Anschluss an sein Geständnis, in D._____ einen ausserehelichen Sohn zu haben, die gemeinsame Ehe aufzulösen (Schreiben vom 12. Juli 2017; K act. 2). Dieses Verhalten steht in ausgeprägtem Widerspruch zu den Ausführungen im Brief vom 25. Juli 2017, wonach es sich dabei um falsche Intrigen sogenannter Freunde gehandelt habe. In diesem aus lediglich drei Sätzen bestehenden Brief wird auch nicht ansatzweise näher konkretisiert, welche Freunde aus welchem Grund gegen ihren Mann und sie hätten intrigieren wollen. Auch wird darin weder erwähnt, dass der Beschwerdeführer sein Geständnis, Vater eines ausserehelichen Sohnes zu sein, zurückgezogen hätte, noch werden konkrete Argumente angeführt, welche den plötzlichen Sinneswandel der Ex-Ehefrau nachvollziehbar zu erklären vermöchten. So war sie aufgrund der SMS und der Chat-Nachrichten selber zur Erkenntnis gelangt, dass ihr der Beschwerdeführer wichtige Tatsachen verschwiegen haben dürfte.

E. 9.5

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, glaubhaft aufzuzeigen, dass ein erst nach der Einbürgerung eingetretenes, ausserordentliches Ereignis zum Scheitern der Ehe geführt hätte, oder er die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannt und aufrichtig an den Fortbestand der Ehe geglaubt hätte. Nach dem Gesagten ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, die eheliche Gemeinschaft sei zum Zeitpunkt der Einbürgerung nicht mehr stabil gewesen, nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat im Einbürgerungsverfahren für die Beurteilung wesentliche Umstände verschwiegen und dadurch die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 aBüG erschlichen. Somit sind auch die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung als erfüllt anzusehen.

E. 10

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 18. Oktober 2024 in der gleichen Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E. 12

Juli 2017; K act. 2). Dieses Verhalten steht in ausgeprägtem

F-6078/2024 Seite 20 Widerspruch zu den Ausführungen im Brief vom 25. Juli 2017, wonach es sich dabei um falsche Intrigen sogenannter Freunde gehandelt habe. In diesem aus lediglich drei Sätzen bestehenden Brief wird auch nicht ansatzweise näher konkretisiert, welche Freunde aus welchem Grund gegen ihren Mann und sie hätten intrigieren wollen. Auch wird darin weder erwähnt, dass der Beschwerdeführer sein Geständnis, Vater eines ausserehelichen Sohnes zu sein, zurückgezogen hätte, noch werden konkrete Argumente angeführt, welche den plötzlichen Sinneswandel der Ex-Ehefrau nachvollziehbar zu erklären vermöchten. So war sie aufgrund der SMS und der Chat-Nachrichten selber zur Erkenntnis gelangt, dass ihr der Beschwerdeführer wichtige Tatsachen verschwiegen haben dürfte. 9.5 Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, glaubhaft aufzuzeigen, dass ein erst nach der Einbürgerung eingetretenes, ausserordentliches Ereignis zum Scheitern der Ehe geführt hätte, oder er die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannt und aufrichtig an den Fortbestand der Ehe geglaubt hätte. Nach dem Gesagten ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, die eheliche Gemeinschaft sei zum Zeitpunkt der Einbürgerung nicht mehr stabil gewesen, nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat im Einbürgerungsverfahren für die Beurteilung wesentliche Umstände verschwiegen und dadurch die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 aBüG erschlichen. Somit sind auch die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung als erfüllt anzusehen. 10. Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 18. Oktober 2024 in der gleichen Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

F-6078/2024 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.